

## **Bericht**

### **des Ausschusses für EU-Angelegenheiten über die Durchführung einer EU-Subsidiaritätsprüfung des Oö. Landtags**

[Landtagsdirektion: L-2014-68380/2-XXVII,  
miterledigt [Beilage 1127/2014](#)]

#### **I. Anlass und Ausgangslage**

Nach dem Vertrag von Lissabon haben die nationalen Parlamente das Recht, über die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips zu wachen. Dieses Prinzip besagt, dass die EU in den Bereichen, für die sie nicht ausschließlich zuständig ist, nur so weit tätig wird, wie ihre Ziele auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können (Art. 5 Abs. 3 EUV). Die nationalen Parlamente können Verstöße gegen das Subsidiaritätsprinzip durch eine Subsidiaritätsrüge sowie eine Subsidiaritätsklage geltend machen. Vor dem Hintergrund der fortschreitenden Harmonisierung des Rechts in Europa kommt der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips und der Beachtung regionaler und nationaler Gesetzgebungskompetenzen große Bedeutung zu.

In den Art. 23g und 23h B-VG wird geregelt, wie der Nationalrat und der Bundesrat dieses Recht zur Subsidiaritätsrüge (das ist eine Stellungnahme zu einem Entwurf eines Gesetzgebungsakts der EU) bzw. zur Subsidiaritätsklage (das ist eine Klage beim EuGH gegen einen bereits erlassenen Gesetzgebungsakt der EU wegen Verstoßes gegen das Subsidiaritätsprinzip) ausüben. Im Fall einer Subsidiaritätsrüge, die von einem Drittel der Stimmen aller nationalen Parlamente getragen wird, muss die Kommission ihre Initiative überprüfen.

Auf nationaler parlamentarischer Ebene nimmt derzeit vor allem der Bundesrat Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfungen vor; er gilt dabei als eigenständige Parlamentskammer im Sinn des Subsidiaritätsprotokolls und besitzt daher eine starke und direkte auf Unionsrecht beruhende Stellung. Gemäß Art. 23g Abs. 3 B-VG hat der Bundesrat bei seiner Prüfung die Stellungnahmen der Landtage zu erwägen. Die Durchführung solcher Prüfungen ist ein geeignetes Mittel für Landtage und den Bundesrat im Sinn des Gedankens der "Multi-Level-Governance" direkt mit der Europäischen Kommission und dem Europäischen Parlament in Dialog zu treten.

Zur Gewährleistung einerseits einer effizienten und effektiven Subsidiaritätskontrolle, andererseits der Berücksichtigung der spezifischen Interessen der Bundesländer, insbesondere in den Bereichen, in denen die bundesstaatliche Kompetenzverteilung eine Länderzuständigkeit vorsieht, ergibt sich innerstaatlich die Notwendigkeit der Mitwirkung der Länder an der innerstaatlichen Wil-

lensbildung. Die Ergebnisse der Subsidiaritätskontrolle durch den Landtag dienen in erster Linie der Unterstützung des Bundesrats, sollen jedoch darüber hinaus in einem Netzwerk nationaler und europäischer Parlamente dazu beitragen, politische Allianzen zu bilden, mit denen dem Subsidiaritätsgedanken in ganz konkreten Fällen zum Durchbruch verholfen wird.

Damit wird die Subsidiaritätsprüfung des Landtags zum zentralen Mittel zur Identifizierung und Kommunikation konkreter oberösterreichischer Interessen im Rahmen der EU-Politik.

## II. Konkrete Ausgestaltung der Subsidiaritätsprüfung des Oö. Landtags

Schon durch das Landesverfassungsgesetz über die Beteiligung des Landes Oberösterreich an der europäischen Integration sind die Grundzüge der Mitwirkung des Oö. Landtags, konkret auch des Ausschusses für EU-Angelegenheiten festgelegt worden. Nach Art. 6 des genannten Landesverfassungsgesetzes besteht insbesondere auch die Möglichkeit, den Ausschuss zur Abgabe von Stellungnahmen zu ermächtigen, was im Rahmen der Subsidiaritätsprüfung - schon aus Gründen der zeitlichen Vorgaben - notwendig und sinnvoll ist.

Konkret wird die Subsidiaritätsprüfung des Oö. Landtags wie folgt ausgestaltet:

1. **Vorauswahl der zu prüfenden Gesetzgebungsvorhaben ("Dossiers"):** Die Landtagsdirektion führt nach Veröffentlichung des Arbeitsprogramms der EU-Kommission (meist am Jahresende) unter Einbeziehung der Fachabteilungen des Amtes eine Vorsortierung ("Screening") dieses Programms durch und wählt - nach Konsultation der Landtagsklubs - rund 15 EU-Vorhaben aus.
2. In einer Sitzung des **Ausschusses für EU-Angelegenheiten zu Jahresbeginn legt dieser die letztlich zu prüfenden Dossiers** fest. Dabei ist es zur Nutzung von Synergien sinnvoll, auch jene ein bis zwei Dossiers mit aufzunehmen, die das Amt der Oö. Landesregierung bereits im Zuge der mit den anderen Ländern koordinierten Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitskontrolle zur Prüfung übernommen hat. Soweit das Thema einer Subsidiaritätsprüfung den Wirkungsbereich eines anderen Ausschusses des Oö. Landtags berührt, ist dieser entsprechend mitzubeteiligen.
3. **Zahl der zu prüfenden Dossiers:** Basierend auf den Erfahrungen anderer Landtage wird eine Zahl von rund fünf Dokumenten pro Jahr in Aussicht genommen. Zusätzlich können Dokumente im gleichen Sinn behandelt werden, die auf Wunsch des EU-Ausschusses, eines anderen Ausschusses bzw. der Landtagsklubs ad hoc überprüft werden oder auf Grund einer Subsidiaritätsprüfung zB eines anderen Landtags unterstützt werden sollen.
4. **Durchführung der konkreten Prüfung:** Die Landtagsdirektion erstellt in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Fachabteilungen des Amtes einen Prüfungsentwurf, der anschließend an die Landtagsklubs versendet und im EU-Ausschuss behandelt wird. Jede Fachabteilung des Amtes wird eingeladen, eine Person als Ansprechperson namhaft zu machen, mit der im kurzen Weg Prüfungen erarbeitet werden können. Nur so kann dem Zeitdruck entsprochen werden. Nach der Einarbeitung allfälliger Änderungen im Ausschuss kann die fertige Analyse (= Stellungnahme des Oö. Landtags) im EU-Ausschuss beschlossen und (an den Bundesrat und ausgewählte Regionalparlamente) versendet werden.

5. **Form und Umfang der Prüfung:** Die Prüfung sollte formfrei, dh. insbesondere ohne Bindung an bestehende Formulare, erfolgen. Dies hat den Vorteil einer flexibleren Formulierungsmöglichkeit. Das Prüfungsformular des Ausschusses der Regionen scheint für diesen Zweck nicht optimal geeignet. Dies zeigen auch die Erfahrungen anderer Landtage in Österreich und Deutschland.
6. **Zeitfaktor:** Vor allem auf Grund der Verständigung des Bundesrats ist die Zeit ein kritischer Faktor. Da Subsidiaritätsrügen der Parlamentskammern gemäß Art. 6 des Subsidiaritätsprotokolls binnen acht Wochen nach Veröffentlichung des EU-Dokuments zu erheben sind, beschließt der Bundesrat (durch seinen EU-Ausschuss) seine Stellungnahme bzw. Rüge in der Regel in der 7./8. Woche nach Veröffentlichung. Dies bedeutet, dass der EU-Ausschuss des Oö. Landtags seine Stellungnahme sinnvollerweise spätestens in der 6./7. Woche nach Veröffentlichung des Kommissionsdokuments im EU-Amtsblatt beschließen müsste. Andere Formen der Weiterverwendung der fertigen Analyse (siehe Punkt 7) sind nicht fristgebunden. Die entsprechenden Sitzungen des EU-Ausschusses werden - soweit dies auf Grund der Terminvorgaben möglich ist - grundsätzlich im Rahmen der Ausschusssitzungen (als letzter Ausschuss) oder an sog. Unterausschusstagen anberaumt werden. Sollten darüber hinaus im Einzelfall Sitzungen außerhalb dieser Sitzungstage nötig werden, wird dies zeitgerecht angekündigt und koordiniert werden.
7. **Weiterverwendung:** Die Subsidiaritätsprüfungen des Landtags werden an folgende Institutionen übermittelt:
  - Bundesrat und Nationalrat (Zweck: Beeinflussung/Unterstützung ihrer Subsidiaritätsprüfungen)
  - Andere Landtage in Österreich und Deutschland sowie des Südtiroler Landtags (Zweck: Anregung eigener Subsidiaritätsprüfungen bzw. Unterstützung der oö. Initiative)
  - Alle Ämter der Landesregierungen und der Verbindungsstelle der Bundesländer (Zweck: Anregung von einheitlichen bzw. gemeinsamen Länderstellungen)
  - Ausschuss der Regionen - AdR (Zweck: Einspeisung in das AdR-Subsidiaritätsnetzwerk)
  - Europäische Kommission (Zweck: Dialog im Sinn der Multi-Level-Governance)
  - Medien (Zweck: Vermittlung der Aktivitäten des Landtags)
8. **Begleitmaßnahmen:** Um die Veröffentlichung der Oö. Landtags-Analysen auch auf der Homepage des Subsidiaritätsnetzwerks des Ausschusses der Regionen zu ermöglichen, wird auch der Oö. Landtag diesem Netzwerk als Mitglied beitreten. Auch andere Landtage haben diesen Schritt bereits gesetzt. Kosten entstehen daraus keine.
9. **Ermächtigung des EU-Ausschusses:** Vor dem Hintergrund dieser Vorgaben wird eine Befassung des Plenums des Oö. Landtags schon aus Zeitgründen (vgl. Punkt 6) in der Regel nicht möglich sein. Es wird daher der Ausschuss für EU-Angelegenheiten im Sinn des Art. 6 erster Satz, zweiter Halbsatz des Landesverfassungsgesetzes über die Beteiligung des Landes Oberösterreich an der europäischen Integration zur Abgabe der Stellungnahmen im Rahmen der Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung des Oö. Landtags ermächtigt. Über die Tätigkeit soll einmal jährlich dem Plenum berichtet werden.

### **III. Entschließung des Ausschusses der Regionen über eine Charta der Multi-Level-Governance in Europa**

Der Ausschuss der Regionen (AdR) verabschiedete in seiner 106. Plenartagung vom 2. und 3. April 2014 die "Charta der Multi-Level-Governance in Europa" (vgl. <http://www.cor.europa.eu/mlgcharter>). Sie ist Ausdruck des Gedankens, dass durch die vielen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten auf den verschiedenen Gesetzgebungs-, Regierungs- und Verwaltungsebenen in der Europäischen Union eine Koordinierung und eine partnerschaftliche Zusammenarbeit als notwendig angesehen werden. Da sich die in der Charta umschriebenen Inhalte und Ziele weitgehend mit den Zielen und Forderungen des Oö. Landtags decken, wird der Einladung des AdR nachgekommen und die Charta offiziell unterstützt. Die Unterstützung ist als politische Erklärung anzusehen, die keine wie immer geartete darüber hinausgehende Bindung entfaltet. Dies wurde vom AdR jüngst auch ausdrücklich festgehalten. Die Unterstützung der Charta durch den Oö. Landtag ändern daher nicht etwa die bestehenden konkreten bundes- und landes(verfassungs)gesetzlichen Regelungen über die Beteiligung der Öffentlichkeit oder führen zu einer Bindung des Oö. Landtags in eine solche Richtung.

**Der Ausschuss für EU-Angelegenheiten beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge beschließen:**

- 1. Der Oö. Landtag beteiligt sich im Wege des Ausschusses für EU-Angelegenheiten aktiv an der Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung zu Rechtakten der EU im dargestellten Sinn.**
- 2. Der Oö. Landtag tritt dem Subsidiaritätsnetzwerk des Ausschusses der Regionen bei. Die Oö. Landtagsdirektion wird ermächtigt, die entsprechend notwendigen Erklärungen abzugeben und die Eintragungen zu betreuen.**
- 3. Der Ausschuss für EU-Angelegenheiten wird im Sinn des Art. 6 erster Satz, zweiter Halbsatz des Landesverfassungsgesetzes über die Beteiligung des Landes Oberösterreich an der europäischen Integration zur Abgabe der Stellungnahmen im Rahmen der Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung des Oö. Landtags ermächtigt. Über die Tätigkeit soll einmal jährlich dem Plenum berichtet werden.**
- 4. Der Oö. Landtag unterstützt die vom Ausschuss der Regionen (AdR) in seiner 106. Plenartagung vom 2. und 3. April 2014 verabschiedete "Charta der Multi-Level-Governance in Europa". Die Oö. Landtagsdirektion wird ermächtigt, die vorgesehene Erklärung abzugeben.**

Linz, am 18. September 2014

**KommR Lackner-Strauss**  
Obfrau

**Mag. Stelzer**  
Berichtersteller